



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 0251/411-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0067/18/4.4.1

28. November 2019

**Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Str. 1
45896 Gelsenkirchen**

**Anlagenstandort:
Johannastr. 2-8
45896 Gelsenkirchen**

1. Teilgenehmigung

Änderung der Hafenanlage 1 durch Errichtung von zwei neuen Verladeeinrichtungen für C8-Aromaten



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Nebenbestimmungen	6
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte.....	6
III.2 Allgemeine Festsetzungen	6
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	7
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	8
III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz und Schifffahrt.....	8
III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)	9
III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	9
III.9 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	10
IV. Hinweise.....	10
V. Begründung.....	13
V.1 Sachverhaltsdarstellung	13
V.2 Genehmigungsverfahren.....	15
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	18
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	26
VI. Kostenentscheidung.....	26
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	28

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 27.11.2018 gemäß § 8 in Verbindung mit §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

1. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung von zwei neuen Verladeeinrichtungen für C8-Aromaten in der Betriebseinheit

- 0050-Schiffsbeladung/Straßentankwagenverladung
hier: Hafenanlage 1

Mit der geplanten Anlagenänderung ist keine Kapazitätserhöhung der Raffinerie oder der Hafenanlage 1 verbunden, die Anzahl der umzuschlagenden Binnentankschiffe soll nicht erhöht werden (alternative Verladung von 500 m³ C8-Aromaten).

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Johannastr. 2-8, (Gemarkung Heßler Flur 3, 4, Flurstück 22, 23, 664, 693) errichtet werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Für die Anlage liegt ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vom 31.07.2014 vor.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- | | |
|--------------------|----------------------|
| • Genehmigung | gemäß § 62 BauO NRW |
| • Genehmigung | gemäß § 65 BauO NRW |
| • Genehmigung | gemäß § 31 WaStrG |
| • 1. Teilerlaubnis | gemäß § 18 BetrSichV |

¹Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

- Absehen von der Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 3 AwSV

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II.

Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus vier Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind. Er ist Bestandteil dieses Bescheides.

Der Antrag umfasst die wesentliche Änderung der Hafenanlage 1

- **Errichtung eines Verladearms am Steiger 1, Bau 850**

- Verladearm RE-8509 mit Vakuumbrecher,
- Restentleerungspumpe mit Pumpenschutzeinrichtungen,
- Schnellschlussventile land- und schiffsseitig,
- Durchschnichts-Probenentnahmeeinrichtung,
- verbindende oberirdische Rohrleitung mit der Mess- bzw. Zählerstation im zugehörigen Bau 95,
- Flüssigkeits-Stoßdämpfer und
- alle zum sicheren Betrieb erforderliche Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen.

Der neue Verladearm mit der Restentleerungspumpe sowie weiteren zugehörigen Ausrüstungen soll auf bzw. über einer vorhandenen WHG-konformen Fläche auf Steiger 1 (flüssigkeitsdichter Stahlbeton) aufgestellt / installiert werden.

Für das Fundament des Verladearms soll die vorhandene Betonfläche geöffnet werden. Die Größe der Öffnung bestimmt sich aus der erforderlichen Fundamentgröße. Es soll ein bewehrtes Betonfundament mit einer Einbindetiefe von mindestens 80 cm eingebracht werden. Die Verankerung des Verladearms erfolgt durch einbetonierte Gewindestangen mit Konterplatte. Die Fuge zur Betonfläche um das Fundament herum soll dauerelastisch und flüssigkeitsdicht verschlossen werden.

- **Errichtung einer Mess- bzw. Zählerstation vor Steiger 1, Bau 95**

- Filter mit Differenzdruckmessung,
- Gasabscheider mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung,
- eichfähiger Zähler und Durchflussmessung,
- alle zum sicheren Betrieb erforderlichen Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen,
- Sicherheitsventile (Überströmventile) zum Schutz vor Schäden durch thermische Ausdehnung in absperrbaren Rohrleitungsabschnitten,
- verbindende oberirdischen Rohrleitungen, inkl. Flüssigkeits-Stoßdämpfern,
- Kleinfundamente zur Aufstellung der Apparate (Filter, Gasabscheider) und
- neue Eichleitungen und Verlegung vorhandener Eichleitungen.

Die Aufstellung der Mess- und Zählerstation soll vollständig innerhalb eines neuen WHG-konformen Rückhalteraaumes erfolgen, der an den vorhandenen Rückhalteraum im Bau 95 angrenzt.

Die Armaturen der Eichleitungen sollen sich zukünftig ebenfalls über WHG-konformen Flächen befinden.

Zur Verwirklichung der geplanten Maßnahme soll die vorhandene betonierte WHG-konforme Auffangtasse in Richtung Norden und in Richtung Osten erweitert werden. Die Aufkantung soll ca. 25 cm betragen.

- **Errichtung eines Verladearmes am Steiger 2**

- Verladearm RE-8510 mit Vakuumbrecher,
- Restentleerungspumpe mit Pumpenschutzeinrichtungen,
- Schnellschlussventile land- und schiffsseitig,
- Durchschnitts-Probeentnahmeeinrichtung,
- verbindende oberirdische Rohrleitungen mit der Mess- bzw. Zählerstation (einschl. Siebkorbfilter und Gasabscheider),
- alle zum sicheren Betrieb erforderliche Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen und
- Fundament zur Aufstellung des Verladearmes.

Der neue Verladearm mit Restentleerungspumpe soll an der Stelle des zu demontierenden o-Xylol-Verladearmes RD-8501 errichtet werden.

Die Aufstellung des neuen Verladearmes soll auf einer vorhandenen WHG-konformen Fläche aus flüssigkeitsdichtem Stahlbeton erfolgen, die analog zur Aufstellfläche des RE-8509 ausgeführt werden soll.

- **Errichtung einer Mess- bzw. Zählerstation am Steiger 2**

- Filter mit Differenzdruckmessung,
- Gasabscheider mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung,
- eichfähiger Zähler und Durchflussmessung,
- Sicherheitsventile (Überströmventile) zum Schutz vor Schäden durch thermische Ausdehnung in absperrbaren Rohrleitungsabschnitten,
- Verbindende Rohrleitungen und Flüssigkeits-Stoßdämpfer,
- Verlegung von Eichleitungen,
- alle zum sicheren Betrieb erforderliche Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen und
- Fundamente zur Aufstellung der Apparate (Filter, Gasabscheider).

Die Aufstellung von Filter, Gasabscheider und Mess-Station soll über einer WHG-konformen Stahlauffangwanne erfolgen.

Die Armaturen der Eichleitungen befinden sich ebenfalls über WHG-konformen Flächen. Hierfür soll die vorhandene Verladetasse erweitert werden.

- **Installation von Kabeltrassen**

- **Demontage der vorhandenen Verladeeinrichtung am Steiger 2 für o-Xylol.**

- Verladearm RD-8501, inkl. Restentleerungspumpe,
- Mess- bzw. Zählerstation, bestehend aus Gasabscheider und Filter,
- alle dazugehörigen Rohrleitungen und
- alle dazugehörigen Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen.

- **Errichtung einer neuen Verladeleitung für C8-Aromaten von der neuen Verladepumpe zu den beiden neuen Verladeeinrichtungen im Hafen 1.**
 - Die Verlegung soll auf vorhandenen Rohrbrücken und Rohrtrassen erfolgen, die zum Teil verstärkt bzw. erweitert werden.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit der Errichtung der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.1.2 Der Bescheid wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder weitergehende Anforderungen gestellt werden können,

- wenn die Prüfung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes oder
- die Prüfung von Unterlagen bei weiteren Teilerlaubnissen nach Betriebs-sicherheitsverordnung

im Genehmigungsverfahren für den Betrieb der Anlage ergibt, dass die Anforderungen aus sicherheitstechnischen Erwägungen erforderlich sind.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Bautechnische Nachweise sind der Genehmigung bei zuheften und mit aufzubewahren.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Ausräumen des Kampfmittelverdachttes begonnen werden.

III.3.2 Für die Abrissarbeiten ist ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Das Entsorgungskonzept muss spätestens vor Beginn der Arbeiten dem Bauamt vorgelegt werden.

III.3.3 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Bauordnung und Bauverwaltung) vor Baubeginn durch den Entwurfsverfasser mit der Erklärung der Übereinstimmung in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

III.3.4 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Gelsenkirchen und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Gelsenkirchen.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Immissionsschutz

III.4.1.1 Während der Bauzeit dürfen die verursachten Geräuschemissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm in Verb. mit Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten:

AP 1 - An der Friedweide/Düttingstraße	tagsüber (07:00 - 20:00 Uhr)	55 dB(A)
	nachts (20:00 - 07:00 Uhr)	40 dB(A)
AP 2 - Buerer Straße 96	tagsüber (07:00 - 20:00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (20:00 - 07:00 Uhr)	45 dB(A)
AP 3 - Schöffestraße/ Hakenstraße	tagsüber (07:00 - 20:00 Uhr)	55 dB(A)
	nachts (20:00 - 07:00 Uhr)	40 dB(A)
AP 4 - Kärtener Ring/ Querstraße	tagsüber (07:00 - 20:00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (20:00 - 07:00 Uhr)	45 dB(A)
AP 5 - Lanferbruchstraße	tagsüber (07:00 - 20:00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (20:00 - 07:00 Uhr)	45 dB(A)
AP 6 - Schäferstraße/ Hollmannsweg	tagsüber (07:00 - 20:00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (20:00 - 07:00 Uhr)	45 dB(A)
AP 7 - Weidwall	tagsüber (07:00 - 20:00 Uhr)	55 ... 60 dB(A)
	nachts (20:00 - 07:00 Uhr)	40 ... 45 dB(A)

III.4.1.2 Die in der gutachterlichen Stellungnahme (Bericht Nr. M143638/01 SO/SALI vom 05.10.2018) des Sachverständigenbüros Müller-BBM, Gelsenkirchen über Geräuschemissionen und Geräuschemissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten.

III.4.1.3 Vorfälle und Störungen während der Errichtung, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der

Nachbarschaft besorgen lassen, sind unverzüglich fernmündlich der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) mitzuteilen.

Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

III.4.2 Anlagensicherheit

- III.4.2.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- III.5.1 Der bei der Errichtung anfallende kontaminierte Erdhaushub bzw. Abfall ist zu separieren, fachgerecht und in abgedeckten Containern zu lagern und einer ordnungsgemäßen Verwertung / Beseitigung zuzuführen.

Die Nachweise sind spätestens 3 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) unaufgefordert vorzulegen.

III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz und Schifffahrt

- III.6.1 Für die Erstellung von Baustraßen und temporären Betriebsflächen ist ausschließlich inertes Oberbaumaterial zu verwenden. Die Baustraßen und temporären Betriebsflächen sind nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Nachweise sind spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) unaufgefordert vorzulegen.

- III.6.2 Im Zusammenhang mit der Errichtung der Fundamente ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Arbeitsschritte, z. B. Durchführung der Erdbauarbeiten, ordnungsgemäße Beseitigung des verdrängten Bodens, höhenmäßige Einmessung, Beseitigung etwaiger temporärer Spundwände, Reparaturen an technischen Hilfsmitteln (wie Pumpen-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik), festzuhalten sind.

- III.6.3 Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- III.6.4 Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlicher Bauleiter sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich zu benennen.

- III.6.5 Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauverfahrens für die Demontage / Errichtung der Verladeeinrichtungen, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße führen können, sind rechtzeitig vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt abzustimmen.

- III.6.6 Jede geplante Änderung der Baumaßnahme ist rechtzeitig vor Durchführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.

- III.6.7** Werden durch die Baumaßnahme in oder am Rhein-Herne-Kanal Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen verursacht, sind diese auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.
- III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)**
- III.7.1** Die Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind einschließlich entsprechender Lagepläne der die zuständige Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 52) und der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) spätestens 3 Monate nach Beendigung der Bodenuntersuchungen unaufgefordert zuzuleiten.
- III.7.2** Vorhandene Bodengutachten sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Gegebenenfalls sind weitere Untersuchungen in Abstimmung mit dem genannten Referat notwendig.
- III.7.3** Sollten bei Erdbauarbeiten bisher nicht bekannte geruchliche oder optische Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) unverzüglich zu benachrichtigen.
- III.7.4** Vorhandene Grundwassermessstellen sind im Rahmen der Erdarbeiten gegen Beschädigungen zu sichern. Bei Verlust oder Beschädigung sind diese in Abstimmung mit der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) umgehend zu ersetzen.
- III.7.5** Der AZB ist gemäß dem in den Antragsunterlagen enthaltenem Untersuchungskonzept zu erstellen und zur Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 52) vorzulegen.
- Für die Analyse von BTEX im Grundwasser ist hierzu eine Analysemethode nach einer gültigen Norm (z.B. DIN EN ISO 17943) zu wählen.
- III.7.6** Boden und Grundwasser sind regelmäßig zu überwachen. Die Untersuchungen sind gemäß des im Antrags enthaltenen Untersuchungskonzeptes durchzuführen. Die Untersuchung des Grundwassers hat mindestens alle 5 Jahre, die des Bodens alle 10 Jahre zu erfolgen.
- III.7.7** Sollten bei den Untersuchungen nach NB III.7.6 Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die zuständige Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 52) vor, weitere Bodenuntersuchungen zu fordern, um die Ursache der Abweichungen festzustellen.
- III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz**
- III.8.1** Die in dem Prüfbericht des TÜV Rheinland vom 05.09.2019 (Prüfbericht zur Erlaubnis nach § 18 Abs. 3 BetrSichV – Nr.: 2521216261) für die erlaubnispflichtige Änderung geforderten Maßnahmen, Hinweise und Festlegungen in Bezug auf die Errichtung der Verladearme (ohne Produktbeaufschlagung) sind zwingend durchzuführen bzw. zu beachten.

III.8.2 Die Gefährdungsbeurteilung (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung) ist vor Errichtung der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind für alle Anlagenbereiche die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Einrichtungen, die Zugänglichkeit dieser, die Unterweisung der Beschäftigten in der Handhabung und die Sicherstellung der notwendigen Funkverbindungen zur Auslösung von Alarmen abzu prüfen und zu bewerten.

Ferner sind mögliche Brand- und Explosionsgefährdungen durch benachbarte Anlagen bereits bei der Montage zu bewerten und entsprechende Maßnahmen einzuplanen. Dies gilt insbesondere auch beim Einsatz von Fremdfirmen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 55) auf Verlangen vorzulegen.

III.9 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

III.9.1 Sollten sich durch Erkenntnisse Dritter oder während der Bauausführung noch artenschutzrechtliche Betroffenheiten herausstellen, sind diese der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) umgehend zu melden.

IV. Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere erforderliche, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit

oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich gemäß § 23a BImSchG anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach § 23a Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 23b nicht beantragt wird. Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Feststellung, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, erforderlich sein können. Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können.
- IV.4 Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1 BImSchG, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG. Dies gilt nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der zuständigen Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster - Dezernat 53) unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.6 Die Intervalle für die Überwachung können durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gegebenenfalls verlängert werden.
- Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss spätestens 3 Monate vor Fälligkeit der nächsten Messung erfolgen, welche verschoben werden soll und muss mindestens die folgenden Informationen beinhalten:
- eine Auflistung aller Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG handelt;
 - eine Darstellung der geo- und hydrogeologischen Gegebenheiten
 - Bodenaufbau
 - Grundwasserfließrichtung
 - Grundwasserflurabstände
 - Eine Beschreibung des Anlagenaufbaus und eine Darstellung anderer gesetzlicher Anforderungen (z. B. AwSV)
 - Art der Rohrleitungen
 - Auffangraum (R1/R2)
 - Löschwasserrückhaltung
 - eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen.
 - eine Darstellung der Eigenkontrollmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung
 - eine Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleerungsvorgängen
- IV.7 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.
- IV.8 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.
- Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- IV.9 Für den späteren Betrieb der Verladearme ist ein weiteres Erlaubnisverfahren nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung erforderlich. Im Rahmen dieses Verfahrens ist ein erneuter Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) vorzulegen. Im Prüfbericht muss die ZÜS die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Gefährdungen sowohl durch Druck als auch durch Brand und Explosion berücksichtigen. Es ist in dem Prüfbericht Bezug auf die Ursprungsgenehmigung/Erlaubnis zu nehmen.

- IV.10 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.11 Die Bauzustandsbesichtigung der Fertigstellung ist erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 84 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen
- IV.12 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die RUHR OEL GmbH betreibt am Standort Gelsenkirchen-Horst eine Anlage zur Destillation und sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien.

Im Anlagenfeld Bau 850 befindet sich seit dem Jahre 1939 die Hafenanlage 1 (Hafen 1) und seit den 1960er Jahren im Anlagenfeld Bau 851 die Hafenanlage 2.

Der Hafen 1 besteht aus zwei Schiffsverladestellen (Steiger 1 und 2), auf denen derzeit neun Verladearme installiert sind.

An diesen Verladestellen werden derzeit diverse Mineralölprodukte, wie z. B. Kraftstoffe, diverse Mitteldestillate (Hydrotreater-Mitteldestillat HTMD, Heizöle), aufgearbeiteter C8-Schnitt (ortho-Xylol), Toluol und weitere aromatische Kohlenwasserstoffe auf Binnentankschiffe umgeschlagen bzw. mit diversen Mineralölprodukten beladene Tankschiffe gelöscht.

Durch die geplante Außerbetriebnahme der Aromatanlage 4 (ARO 4) bis zum 31.12.2019 im Werk Gelsenkirchen-Scholven entfällt ein Hauptabnehmer für C8-Schnitt (C8-Aromaten) aus der Reformattrennanlage, der in der ARO 4 zum Verkaufsprodukt ortho-Xylol (aufgearbeiteter C8-Schnitt) verarbeitet wird.

Für die Förderung des C8-Schnitts aus Tank FB-5275 von Gelsenkirchen-Horst nach Gelsenkirchen-Scholven sowie für die Förderung des aufgearbeiteten C8-Schnitts von Gelsenkirchen-Scholven in die Tanke FB-5256 / FB-5257 in Gelsenkirchen-Horst wird zurzeit wechselweise die Fernleitung FL-84 genutzt werden.

Mit Außerbetriebnahme der ARO 4 soll der Tank FB-5257 neben FB-5275 zur Lagerung von C8-Schnitt verwendet werden. Der Tank FB-5256 soll außer Betrieb genommen werden. C8-Schnitt soll zukünftig als Verkaufsprodukt per Schiff von Hafen 1, Steiger 2 an externe Kunden geliefert werden.

Gegenstand der hier beantragten Anlagenänderung ist die 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 6 und 8 BImSchG, die mit folgenden Maßnahmen verbunden sind, deren behördliche Entscheidungen gem. § 13 Konzentrationswirkung BImSchG in der immissionschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen sind:

- Bauliche Maßnahmen, die nach § 62 oder § 65 BauO NRW baugenehmigungspflichtig sind.
 - Steiger 1:
 - Demontage von Teilen des Stahlbaus sowie Abriss des Verladehäuschens.
 - Errichtung eines Verladearmes inkl. Fundamenten
 - Steiger 2:
 - Demontage des Verladearmes RD-8501 sowie der zugehörigen Restentleerungspumpe, des Siebkorbfilters und des Gasabscheiders.
 - Errichtung eines Verladearmes inkl. Fundamenten
 - Errichtung von neuen Stahlkonstruktionen inkl. Fundamenten
 - Errichtung von WHG-konformen Auffangflächen
 - Ertüchtigung des bestehenden Stahlbaues
- Änderung der Einrichtung am Ufer einer Bundeswasserstraße (hier: Hafenanlage 1). Hierfür ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gem. § 31 WaStrG erforderlich.
- Bei der Hafenanlage 1 handelt es sich um eine ortsfeste und dauerhaft am gleichen Ort verwendete Anlage mit einer Umschlagkapazität von >1.000 l/h für die Befüllung von Transportbehältern mit entzündlichen Flüssigkeiten (Füllstellen) gem. § 18, Nr. 5 der BetrSichV.

Die geplante Änderung der Hafenanlage 1 ist gem. § 18 Abs. 1 BetrSichV erlaubnispflichtig. Diese Erlaubnis ist in der 1. Teilgenehmigung eingeschlossen (1. Teilerlaubnis Errichtung).

Für den späteren Betrieb der Verladearme ist ein weiteres Erlaubnisverfahren nach § 18 BetrSichV erforderlich. Im Rahmen dieses Verfahrens ist ein erneuter Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) vorzulegen. Im Prüfbericht muss die ZÜS die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Gefährdungen sowohl durch Druck als auch durch Brand und Explosion berücksichtigen. Es ist in dem Prüfbericht Bezug auf die Ursprungsgenehmigung/Erlaubnis zu nehmen.

- Bei der geplanten Änderung der Hafenanlage 1 handelt es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV, da die baulichen und sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändert werden.
- Gem. § 63 Absatz 1 WHG ist für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe bei einer wesentlichen Änderung eine Eignungsfeststellung erforderlich. Es wird jedoch gem. § 41 (3) AwSV der Verzicht

auf eine Eignungsfeststellung beantragt, da die Bedingungen gemäß § 41 (2) AwSV erfüllt sind (gutachterliche Stellungnahme eines AwSV-Sachverständigen und Vorlegen der erforderlichen Nachweise).

- Während der Dauer der Tiefbaumaßnahme muss das in der Baugrube anfallende Grundwasser entnommen werden, um den Grundwasserspiegel temporär abzusenken.

Hierzu ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 10 WHG AwSV erforderlich. Dieser Antrag auf temporäre Entnahme von Grundwasser und Einleitung in die werkseigene Kanalisation während der Tiefbaumaßnahme (2018_27_W) wurde separat bei der zuständigen Behörde (zurzeit Bezirksregierung Münster) eingereicht und am 13.02.2019 mit Az. 500-0073211 W 143/2018 beschieden.

- Schiffsdämpfe, die bei der Verladung anfallen, sollen direkt vom Schiff über die vorhandene DSU I oder II in die vorhandene Schiffsdämpfeverbrennungsanlage (VCU) geführt werden.
- Verbindende Rohrleitungen mit den erforderlichen Absperrarmaturen und Mess- und Regelungsausrüstungen komplettieren den Antragsumfang.

Der Betrieb der neuen Verladeeinrichtungen inkl. dem zugehörigen Equipment soll mit einem 2. Teilgenehmigungsantrag beantragt werden.

Beantragt werden die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Genehmigung gemäß § 62 und § 65 BauO NRW, Genehmigung gemäß § 31 WaStrG, Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV sowie Anzeige gemäß § 40 AwSV.

V.2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralölraffinerien ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG, die der Nr. 4.4.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die Raffinerie entsprechend § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Da die erforderlichen Anträge gemäß § 62 und § 65 BauO NRW, § 31 WaStrG, § 18 BetrSichV sowie eine Anzeige gemäß § 40 AwSV im vorliegenden Antrag enthalten sind, werden diese Entscheidungen im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Raffinerie zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten

Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Eine für ein Vorhaben erforderliche Genehmigung nach §§ 4 oder 16 BImSchG kann gemäß § 8 BImSchG auf Antrag in Teilgenehmigungen als Teil der Vollgenehmigung aufgespalten werden. Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung ist für das Vorhaben eine vorläufige Gesamtbeurteilung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit vorzunehmen.

Die Prüfung des Standortes, des Anlagenkonzeptes sowie die Vereinbarkeit mit den immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Anforderungen haben ergeben, dass der Errichtung der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Änderungs Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl in Mineralölraffinerien (hier: Schiffsbeladung/Straßentankwagenverladung – Hafenanlage 1) handelt es sich um die Änderung eines in der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 27.09.2019 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de)

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 27.11.2018 hat die Firma Ruhr Oel GmbH die notwendige Genehmigung gemäß § 8 in Verbindung mit §§ 16, 6 BImSchG zur Errichtung einer geänderten Hafenanlage 1 beantragt.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 10.09.2019 formal vollständig war.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
 - Bauordnung
 - Feuerwehr
 - Hafenbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
- Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Natur und Landschaft),
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz)
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind letztmalig mit Eingang vom 06.09.2019 ergänzt worden.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Bei der Bewertung des Vorhabens erstreckte sich die Beurteilung nicht nur auf den Gegenstand der beantragten 1. Teilgenehmigung, sondern im Sinne einer vorläufigen Beurteilung auch darauf, dass für die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen bestehen. Bei der vorläufigen Beurteilung ist zusätzlich zu der mit der 1. Teilgenehmigung gestatteten Errichtung auch der spätere Betrieb der Anlage betrachtet worden. Weitere Detailprüfungen werden auf der Basis der weiteren Anträge auf Teilgenehmigungen stattfinden, die die im vorliegenden Antrag gemachten Angaben weiter konkretisieren. Diese Detailprüfungen dienen dazu, das vorläufige positive Gesamturteil weiter zu verfestigen. Weitere Anträge auf Teilgenehmigungen müssen also auf der Basis des vorliegenden Antrags auf 1. Teilgenehmigung gestellt werden.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

V.3.1.1 Emissionen Luftverunreinigungen

Beim Umgang mit dem hier verwendeten Produkt C8-Aromaten sollen die Anlagenteile die in der TA-Luft, Kap. 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 genannten Anforderungen erfüllen, um diffuse Emissionen an organischen Kohlenwasserstoffen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Die neuen Aggregate sollen nicht zusätzlich, sondern alternativ zu den vorhandenen Verladeeinrichtungen betrieben werden, da nur ein Schiff je Steiger verladen werden kann. Es können nur max. zwei Verladungen gleichzeitig betrieben werden.

Der geplante Vorgang zur Beladung von Schiffen am Steiger 1 bzw. am Steiger 2 des Hafens 1 soll hinsichtlich der emissionsverunreinigender Stoffe unverändert im geschlossenen System erfolgen.

Schiffsdämpfe, die bei der Verladung anfallen, sollen direkt vom Schiff über die vorhandene DSU I oder II in die vorhandene Schiffsdämpfeverbrennungsanlage (VCU) geführt werden.

Flanschverbindungen sollen nur da gesetzt werden, wo es verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig ist. Es sollen nur dauerhaft technisch dichte Dichtungen verwendet werden.

Die neuen Restentleerungspumpen sollen als wellendichtungslose, magnetgekuppelte Spalttopfmotorpumpen ausgeführt werden und sollen daher dauerhaft technisch dicht sein.

Treibhausgas-Emissionsgesetz

Die Treibhausgasemissionen der Raffinerie der Ruhr Oel GmbH, Werk Gelsenkirchen-Horst werden nach dem gültigen Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) erfasst. Hierzu liegt eine entsprechende Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase gemäß § 4 (1) TEHG vor.

Die geplanten Änderungen in der Hafenanlage 1 haben keinen Einfluss auf die Darstellung der Treibhausgasemissionen gem. derzeit gültigem Überwachungsplan.

Daher ist eine Änderung der vorhandenen Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase nicht beantragt.

Geräuschemissionen

Bei den lärmrelevanten Anlagenteilen handelt es sich hauptsächlich um Strömungsgeräusche bei dem Verladevorgang sowie durch die Restentleerungspumpen an den Verladearmen am Ende des Verladevorgangs.

Die neuen Aggregate sollen aber nicht zusätzlich, sondern alternativ zu den vorhandenen Verladeeinrichtungen betrieben werden, da nur ein Schiff je Steiger verladen werden kann. Es können nur max. zwei Verladungen gleichzeitig betrieben werden.

Da sich die Anzahl der gleichzeitig zu beladenden Schiffe nicht ändert, bleibt die Geräuschsituation durch den Schiffsverkehr unverändert.

Im Rahmen der Planung wurde eine Schallprognose erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die spätere Einhaltung der prognostizierten Beurteilung möglich ist, wenn die schalltechnische Detailplanung und die Realisierung der Schallschutzmaßnahmen sach- und fachgerecht durchgeführt wird.

Durch die Ausführung der beiden neuen Verladeeinrichtungen gem. dem Stand der Lärminderungstechnik ergibt sich im Hinblick auf den späteren Betrieb keine Erhöhung der Gesamtemissionen der Anlagenbereiche und daraus resultierend ist keine Erhöhung der Geräuschemissionen zu besorgen.

Die Immissionsrichtwerte werden deutlich unterschritten. Die Unterschreitungen betragen je nach Immissionsort mindestens 28 dB(A) bis max. 45 dB(A).

Es sind keine Beeinträchtigungen der Nachbarschaft und der Umgebung durch Lärmimmissionen zu erwarten. Zur Begrenzung der Lärmimmissionen durch die Bauarbeiten ist Nebenbestimmung III.4.1.1 aufgenommen worden.

V.3.1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt

Die Raffinerie im Ortsteil Horst der Stadt Gelsenkirchen besteht seit den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts und hat sich nach Kriegsende stetig weiterentwickelt. Viele Altanlagen sind inzwischen durch moderne Produktionsstätten ersetzt worden, die dem Stand der Technik in vielerlei Hinsicht entsprechen. Dieser Trend soll sich auch in der Zukunft fortsetzen werden.

Insgesamt besitzt die Umgebung keine besondere ökologische Empfindlichkeit, zumal auch schon in früheren Zeiten bergwerkszugehörige Anlagen das Bild des Stadtteils geprägt haben und sich südlich des Werkes jenseits des Kanals ausgedehnte Gewerbeflächen erstrecken.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass dieser Stadtteil Gelsenkirchens seit Mitte des vorigen Jahrhunderts durch ein Nebeneinander von industrieller und landwirtschaftlicher Nutzung, durch benachbarte Siedlungsflächen und eingebettete Flächen für Erholung geprägt ist. Verkehrstechnisch ist das Gebiet gut erschlossen (Autobahn, Bundes- und Landesstraßen, S-Bahnanschluss, ÖPNV- Angebot). Die Ver- und Entsorgung ist gesichert.

Das Werksgelände ist beinahe vollständig von Grünflächen, zwei Friedhöfen und einer ehemaligen Galopp-Rennbahn umgeben, westlich grenzt Wohnbebauung an das Gelände. Südlich verläuft der Rhein-Herne-Kanal. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung ist in ca. 500 m Entfernung.

Die nächstgelegene besonders empfindliche Nutzung bzgl. der Anlage sind 4 Kindergärten (Entfernung zwischen 900 m und 1.300 m), 3 Schulen (Entfernung zwischen 700 m und 2.100 m) und 1 Krankenhaus (Entfernung ca. 1.200 m).

Im "Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr" ist das Raffineriegelände in GE-Gelsenkirchen-Horst als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)" ausgewiesen. Der betroffene Standort befindet sich nicht im Bereich eines ausgewiesenen Bebauungsplans.

Durch das Vorhaben werden keine neuen Flächen außerhalb des bestehenden Werksgebietes in Anspruch genommen, zur Artenschutzprüfung s. V.3.1.9, planungsrechtliche Zulässigkeit s. V.3.3.3.

V.3.1.3 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG

Durch die beantragte Maßnahme ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Abfallsituation.

Für die gesamte Raffinerie am Standort Gelsenkirchen-Horst ist ein Abfallmanagementplan erstellt, um die anfallenden Abfälle soweit wie möglich zu minimieren, intern zu verwerten bzw. nicht verwertbare Abfälle zu entsorgen. Ziel ist es, kohlenwasserstoffhaltige Fraktionen soweit wie möglich in der Raffinerie zu verwertbaren Produkten aufzubereiten.

Die zu demontierenden Anlageteile wie z. B. Behälter und der Verladearm sollen vorher restentleert, gespült und gereinigt und nach dem Abriss auf einem Waschplatz nochmals gereinigt werden, bevor sie dem Entsorgungskreislauf zugeführt werden.

Die mit Schadstoffen belasteten Materialien sowie die nicht belasteten Abbruchmaterialien, sollen durch ein zertifiziertes Fachunternehmen, das noch zu beauftragen ist, fachgerecht entsorgt werden.

Hierzu ist durch das Unternehmen ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Das Entsorgungskonzept soll spätestens vor Beginn der Arbeiten dem Bauamt vorgelegt bzw. nachgereicht werden.

Die Eigenüberwachung der Entsorgung soll laut Antrag durch ein noch zu beauftragendes Planungsbüro bzw. durch die Firma selbst durchgeführt und dokumentiert werden.

V.3.1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

V.3.1.4.1 Erschütterungen/Schwingungen

Die geplanten Anlagenänderungen sind nicht mit Maßnahmen verbunden, die sich negativ auf die Erschütterungssituation auswirken können.

Zur Vorsorge gegen eventuell auftretende Schwingungen, die durch Anlagen und -teile hervorgerufen werden können, sollen diese durch Schwingungsisolierungen o. ä. verhindert bzw. minimiert werden.

V.3.1.4.2 Schutz vor Strahlung

Der vorhandene Hafen 1 verursacht unverändert keine Strahlung bzw. von der Anlage geht nach wie vor keine Strahlung aus. Auch von den geplanten beiden zusätzlichen Verladeeinrichtungen soll keine Strahlung ausgehen.

Daher sind auch künftig keine Schutzmaßnahmen gegen Strahlung erforderlich.

V.3.1.4.3 Abwasser, Rückhaltung von Löschwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In dem vom Antragsgegenstand betroffenen Hafen 1 wird unverändert mit wassergefährdenden aromatischen Kohlenwasserstoffen umgegangen. Es sollen keine neuen als die bereits vorhandenen wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden. Die Stoffe dort liegen ausnahmslos flüssig vor.

Dass innerhalb der beiden neuen Verladeeinrichtungen, bestehend jeweils aus Siebkorbfilter, Gasabscheider, Messstation, Verladearm mit schiffsseitiger Klappe und Restentleerpumpe, verbindende Rohrleitungen und Flüssigkeits-Stoßdämpfer (Antragsgegenstand) gehandhabte Medium sind C8-Aromaten. Dieser Durchflusstoff ist als deutlich wassergefährdend (WGK 2) eingestuft.

Es sollen jeweils nur an einem Steiger max. 500 m³/h C8-Aromaten in ein Schiff umgeschlagen werden. Der Durchsatz der jeweils einer der beiden neuen Verladeeinrichtungen beträgt jeweils etwa 83 m³/10 min bzw. 12.000 m³/d. Daher ist die Verladeeinrichtung gem. § 39 AwSV der Gefährdungsstufe D zugeordnet.

An allen Stellen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sollen Maßnahmen getroffen werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Boden, das Grundwasser bzw. in die Oberflächengewässer gelangen können.

Aus diesem Grund sollen alle neuen und geänderten Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, entsprechend den Anforderungen der AwSV ausgelegt und betrieben werden. Da, wo durch die AwSV gefordert, sollen sie durch zugelassene Fachbetriebe gewartet und ggf. instandgesetzt werden.

Der ordnungsgemäße Zustand der vom Antragsgegenstand betroffenen Anlagenteile, wie die neuen Anlagen und Rohrleitungen, welche wassergefährdende Stoffe beinhalten oder führen, sollen vom AwSV- Sachverständigen vor Erstinbetriebnahme und wiederkehrend überprüft und eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde (zurzeit Bezirksregierung Münster) vorgelegt werden.

Grundsätzlich sind die Anforderungen an Löschwasserrückhalteinrichtungen in der Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRüRL) zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sowie in § 20 AwSV geregelt.

Der Bereich der geplanten Änderungsmaßnahmen im Hafen 1 fällt somit nicht in den Anwendungsbereich der LöRüRL.

Dem Antrag ist ein Löschwasserrückhaltekonzept für den Werkstandort Gelsenkirchen-Horst beigelegt. Die Beschreibung zur Löschwasserrückhaltung gilt übergangsweise bis zur Ausarbeitung gemäß den Anforderungen des § 20 AwSV.

V.3.1.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

Im Zuge des geplanten Vorhabens sollen keine sicherheitsgerichteten Systeme entfernt und auch keine neuen hinzugefügt werden. Für die MSR-Einrichtungen sind ausschließlich erprobte und bewährte Geräte, wie sie in allen Bereichen der einschlägigen Industrie verwendet werden, im Einsatz bzw. sollen eingesetzt werden.

Alle Prozessdaten zur laufenden Überwachung des Betriebs sollen in der Messwarte angezeigt und registriert werden. Die in der Messwarte erfassten Prozessdaten können in das Alarmsystem einbezogen werden.

Die neuen Verladearme sollen jeweils mit einem Driftsicherungssystem und je einem landseitigen und schiffseitigen Schnellschlussventil ausgestattet werden. Sie sollen außerdem zur sicheren Bedienung mit Gegengewichtung entlastet und mit einer Ruhestellungsraste gegen Beschädigungen bei Sturm gesichert werden.

Der Anschluss der neuen Verladestellen soll an die bereits vorhandenen Pier-Sicherheits-Einheiten DSU I und DSU II (DSU = Dock Safety Unit) erfolgen, die die Schiffe vor Feuer, Explosion, Detonation und auch vor unzulässig hohen Drücken und Vakuum schützt.

Die Verladeeinrichtung ist mit einem Sicherheitssystem ausgestattet, dass bei Ansprechen der Überfüllsicherung am Schiff, bei Drift des Schiffes über die erlaubten Grenzen und bei Betätigung der General-Aus-Schalter in der Warte oder vor Ort die General-Aus-Funktion auslöst und so den Verladevorgang sicher unterbricht. Jeder Verladearm verfügt über ein Not-Aus-System.

Bei der Planung der Anlagenänderungen wurden die Vorgaben aus dem Managementsystem der Firma Ruhr Oel GmbH berücksichtigt unter Einbindung der entsprechenden Fachabteilungen der Firma.

In diesem Zusammenhang wurde eine systematische Gefahrenanalyse (HAZOP) durchgeführt. Alle sicherheitsrelevanten Aspekte als Ergebnis der HAZOP wurden im Rahmen der weiteren Projektbearbeitung berücksichtigt und notwendige Maßnahmen („Aktionen“) zur Verhinderung von potentiellen Gefahren umgesetzt. Es sind keine weiteren offenen Aktionspunkte im Rahmen des Projektes vorhanden.

Bei der Planung und Errichtung der beiden neuen Verladestationen an Steiger 1 und Steiger 2 sollen alle Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen berücksichtigt werden. Die aktuellen Regelwerke und deren Anforderungen sollen für die Errichtung und den Betrieb umgesetzt werden.

Die EMSR-technische Ausrüstung der Anlage ist entsprechend der Ex-Zonen-Einteilung explosionsgeschützt ausgeführt.

Für die gesamte Raffinerie der RUHR OEL GmbH wurde ein Sicherheitsbericht erstellt, der aus einem „Allgemeinen Teil“ (AT), der für die Werke Gelsenkirchen-Horst und Gelsenkirchen-Scholven sowie das Hafen-Tanklager Bottrop gilt, und einem „Speziellen Teil“ (ST) besteht.

Im ST sollen alle anlagenspezifischen Sicherheitsberichte für die unterschiedlichen Prozessanlagen, Tanklager, Be- und Entladungen usw., in denen Störfallstoffe vorhanden sind und die nicht Bestandteil des AT sind, zusammengefasst werden.

Für den bestehenden Hafen 1 liegt ein Sicherheitsbericht vor.

Das Vorhaben stellt keine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 16 a BImSchG dar, da keine neuen oder zusätzlichen, gem. KAS-18 (Kommission für Anlagensicherheit, Leitfaden 18) relevanten Stoffe eingesetzt werden.

Auch nach der Umsetzung kommt es nicht zur Lagerung/Vorhaltung größerer Stoffmengen, die hinsichtlich ihrer Störfallauswirkung maßgeblich und abstandbestimmend wären.

V.3.1.8 Energieeffizienz

Laut Antragsunterlagen wurde bereits während der Planung der hier beantragten Maßnahmen, eine energieeffiziente Auslegung der Apparate und Anlagenteile berücksichtigt.

Durch die hier geplante Anlagenänderung (Errichtung von zwei zusätzlichen Verladeeinrichtungen) soll kein zusätzlicher Energiebedarf entstehen.

Die Energieeffizienz des Hafens 1 soll unverändert bleiben.

V.3.1.9 Artenschutz

Gemäß Runderlass zum Artenschutz sind bei immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen von Neu- und Änderungsgenehmigungen nach § 4 und § 16 BImSchG und bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden, artenschutzrechtliche Belange des BNatSchG als andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu prüfen.

Aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen (Errichtung und Betrieb von zwei Schiffsverladeeinrichtungen für C8-Aromaten, neue Leitungsanbindungen weitgehend im Bereich vorhandener Rohrleitungstrassen und Rohrbrücken) und den daher relativ geringen zu erwartenden Auswirkungen auf planungsrelevante Arten wurde die Artenschutzprüfung Stufe I nach Anlage 3 VV Artenschutz NRW gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine Emissionen ausgehen, die negative Wirkungen auf planungsrelevante Arten haben könnten.

Gleichzeitig wurde geprüft, ob gemäß MKULNV (2011) die zuständige Landschaftsbehörde zu beteiligen ist.

Die betroffenen Flächen sind bereits im Ausgangszustand versiegelt. Neuversiegelungen erfolgen nicht. Insofern sollen durch das geplante Vorhaben keine hochwertigen Lebensraumstrukturen für Tier- oder Pflanzenarten beansprucht werden. Die Wirkungsintensität der Baumaßnahmen auf die Umgebung bewegt sich innerhalb des Rahmens, der durch die bestehenden betrieblichen Abläufe ohnehin gegeben ist.

Von dem Vorhaben gehen keine Emissionen aus, die negative Wirkungen auf planungsrelevante Arten haben könnten.

Aufgrund der Vornutzung der Flächen und den möglichen Wirkfaktoren der geplanten Maßnahmen sind keine erkennbaren artenschutzrechtlich relevanten Wirkpfade vorhanden.

V.3.2 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen auf noch vorhandenen Restmengen an Betriebsmitteln. Sollte die Anlage nach der Außerbetriebnahme demontiert werden, werden die demontierten Materialien, bei denen es sich um reine Bauelemente bzw. Maschinenteile mit definierter Materialzusammensetzung handelt, sortiert und verwertet bzw. entsorgt.

Die vorhandene Verladestation für o-Xylol am Steiger 2 wird nicht mehr benötigt und im Rahmen des Vorhabens demontiert, um Platz für den neuen Verladearm für G8-Aromaten zu schaffen.

Die o-Xylol-Verladeleitung vom Linnebrink-Tanklager zum Hafen 1, Steiger 2 wird nicht demontiert, sie wird nur außer Betrieb genommen, gespült und konserviert.

V.3.3 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.3.1 Bodenschutz

Bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, ist beim ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die gesamte Anlage vorzulegen.

Für die Anlage liegt ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vom 31.07.2014 für die vorhandene Grundwassersituation zu Grunde.

Für den Gesamtstandort Gelsenkirchen-Horst wird derzeit der Ausgangszustand des Bodens zum Zeitpunkt 2014 von der Ruhr Oel GmbH bestimmt. Der Mantelbericht Boden wird 2019 zur Verfügung stehen.

Zusätzlich zum AZB-Mantelbericht wird jeweils anlassbezogen für jede neue Genehmigung oder Änderungsgenehmigung im Bedarfsfall ein anlagenspezifischer Ausgangszustandsbericht erstellt. Der Bedarf wird durch eine Vorprüfung ermittelt.

In der Vorprüfung zum vorliegenden Projekt wurden C8-Aromaten als relevante gefährliche Stoffe eingestuft und betrachtet.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für die beantragte Maßnahme ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist.

V.3.3.2 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Gelsenkirchen dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Gelsenkirchen vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristi-

schen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.3 aufgenommen.

V.3.3.3 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter III.8.1 und III.8.2 aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

Für den späteren Betrieb der Verladearme ist ein weiteres Erlaubnisverfahren nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung erforderlich. Im Rahmen dieses Verfahrens ist ein erneuter Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) vorzulegen. Im Prüfbericht muss die ZÜS die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Gefährdungen sowohl durch Druck als auch durch Brand und Explosion berücksichtigen.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 8 in Verbindung mit §§ 6 und 16 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden, andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen und für das gesamte Vorhaben ein vorläufiges positives Gesamturteil abgegeben werden kann, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 8 in Verbindung mit 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 13.743.000,00€

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (13.743.000,00 - 500.000)$	42.479,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$$42.479,00 \text{ €} - 30 \% = 29.735,00 \text{ €}$$

Die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand:
für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	5 Std. x 84,00€ =	420,00 €
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	30 Std. x 70,00€ =	2.100,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	1,5 Std. x 61,00€ =	91,50 €
Insgesamt		<u>2.611,50 €</u>

Auslagen sind angefallen -

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	49,00 €
2.2 Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	1.210,23 €

Somit werden als Kosten festgesetzt 33.605,73 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 33.605,73 € an die Landeshauptkasse NRW bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Kuhn-Renken)

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen
zum Genehmigungsbescheid 500-53.0067/18/4.4.1

Ordner I von IV

	Anschreiben vom 27.11.2018	2 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
Griff 1	BlmSchG-Formulare 1 bis 8	33 Blatt
	Rohrleitungsliste	7 Blatt
Griff 2	Abbruchantrag	4 Blatt
	Bauantragsunterlagen	12 Blatt
	Brandschutzkonzept vom 26.04.2019	36 Blatt
	<u>Anlagen Abbruch</u>	
	Zeichnung Abbruchbereiche Hafen 1	1 Blatt
	Übersichtsplan Abbruchbereiche Hafen 1	1 Blatt
	Aufstellungsplan Hafen 1	1 Blatt
	Schiffsverlader	1 Blatt
	Fundamentplan für Zwischenbehälter	1 Blatt
	Fotos demontierende Anlagenteile	3 Blatt
	<u>Anlagen zum Bauantrag</u>	
	Übersichtsplan	2 Blatt
	Flurplan	3 Blatt
	CIVIL-Projekt-Übersicht Bereiche Bauantrag	1 Blatt
	Lage- und Schalpläne	8 Blatt
	Stahlbau-Übersichtsplan	3 Blatt

Ordner II vom IV

	Stahlbau –Übersichtsplan RB-N5	4 Blatt
	Stahlbau –Übersichtsplan RT-31	2 Blatt
	Lage- und Schalplan Fundamente	4 Blatt
	Stahlbau –Übersichtsplan RT-37, RT-35, RT-38, Steiger II	4 Blatt
		2 Blatt
	Lage- und Schalplan Fundamente RB-N5, RT-37,	1 Blatt
	Übersichtsplan WHG-konforme Flächen	

Ordner III von IV

	Kostenermittlung	1 Blatt
Griff 3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	43 Blatt
Griff 4	Werkslageplan	1 Blatt
	Übersichtsplan 1:25.000	1 Blatt
	Auszug Basiskarte 1:2.500	2 Blatt
	Auszug Flurkarte	3 Blatt
	Aufstellungspläne	5 Blatt
	Hinweis Fließbilder	2 Blatt
	Fließbilder	16 Blatt

Ordner IV von IV

	Sicherheitsdatenblatt C8-Aromaten	60 Blatt
	Hinweis Sicherheitsbericht	1 Blatt
Griff 4.8.1	Schalltechnische Prognose von Müller-BBM, Bericht-Nr.: M143638/01	27 Blatt
Griff 4.8.2	FFH - Gesamtprotokoll -	3 Blatt
Griff 4.8.3	Artenschutzprüfung - Gesamtprotokoll -	2 Blatt
Griff 4.8.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I, Uventus-Projekt-Nr.: 1431-46, Rev.1.5a	16 Blatt
Griff 4.8.5	Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht vom 01.10.2018	34 Blatt
Griff 4.8.6	Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht vom 15.10.2018	32 Blatt
Griff 4.8.7	Löschwasserrückhaltekonzept	7 Blatt
Griff 4.8.8	ISO Zertifikat	2 Blatt
Griff 4.8.9	Bestimmung Rückhaltevolumen	5 Blatt
Griff 4.8.10	Übersichtsplan WHG-konforme Flächen	1 Blatt
Griff 4.8.11	Auffangwanne unter FA-8554 Slopsystem	1 Blatt
Griff 4.8.12	Anzeige gem. § 40 AwSV	4 Blatt
	Gutachterliche Stellungnahme	7 Blatt
	Prüfbericht TÜV Rheinland vom 05.09.2019	7 Blatt



Anhang II Zitierte Vorschriften
zum Genehmigungsbescheid 500-53.0067/18/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.10.2019 (GV.NRW. S. 762)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 553, 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
IndBauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 - 190 v. 4.2.2015
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
SBauVO NRW	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten - Sonderbauverordnung – SbauVO vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 2, ber. 12.01.2017 S. 120 / SGV. NRW. 232)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.01.2019 (BGBl. I S. 37)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)

VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VV BaulärmG	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – Vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)